

FÜR DEN BEREICH DER 3. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG GELTEN AUSSCHLIESSLICH NACHFOLGENDE TEXTFESTSETZUNGEN:

1. DIE UNTERBRINGUNG DES RUHENDEN VERKEHRS IST NUR AUF DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN IN FORM VON CARPORTS AUS HOLZ ZULÄSSIG. GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB i.V.m. § 23 ABS. 5 BAUNVO und § 82 LBO.
2. DER VORHANDENE KNICK ENTLANG DEM GLASHÜTTER DAMM DARF DURCH ZUFAHRTEN/ ZUGÄNGE NICHT DURCHBROCHEN WERDEN, AUSGENOMMEN DIE FESTGESETZTE ZUFAHRT. FERNER DARF DER KNICKBEREICH WEDER GÄRTNERISCH ODER BAULICH (NEBENANLAGEN JEDLICHER ART) DURCH DIE ANLIEGER GENUTZT WERDEN, SONDERN IST ALS EXTENSIVE GRASFLÄCHE FREIZUHALTEN UND ZU SCHÜTZEN (§ 9 (1) NR. 20 BAUGB). NACHRICHTLICH: PFLEGEINGRIFFE IN DEN KNICK REGELN SICH NACH § 11 ABS. 2 LANDSCHAFTSPFLEGESETZ.
3. DIE GEM. § 3 ABS. 3 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN ARTEN UND NUTZUNGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
4. NEBENANLAGEN SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG. GARTENLAUBEN UND GERÄTEHÄUSER DÜRFEN JEDOCH EINE GRÖSSE VON 10 m² BEI DEN EINZEL- ODER DOPPELHÄUSERN NICHT ÜBERSCHREITEN.
5. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE TERRASSENABGRENZUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 2,00 m UND EINE LÄNGE VON 4,00 m HABEN. SIE SIND NUR AUS MAUERWERK IM GLEICHEN MATERIAL WIE DAS HAUPTGEBÄUDE ODER AUS HOLZ ZULÄSSIG.
6. DIE SOCKELHÖHE DARF 0,50 m (EG-FUSSBODEN) BEZOGEN AUF DIE VORHANDENE GELÄNDEHÖHE NICHT ÜBERSCHREITEN.
7. GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 WIRD FESTGESETZT, DASS PRO DOPPELHAUSHÄLFTE NUR EINE WOHNHEIT UND PRO GEBÄUDE MAX. 2 WE ZULÄSSIG SIND.

STAND: 21.5.1992